

chenen Geschäftsgang der ordentlichen Gerichte zu sorgen hat,⁴⁴⁸ Auskunft verlangen.

Es ist aufgrund der «Kleinheit der Verhältnisse» nicht sinnvoll, die gerichtliche Selbstverwaltung zur Gänze aufrechtzuerhalten. So kommt beispielsweise bei Besoldungsfragen das entsprechende Gesetz, das auch für das Staatspersonal gilt,⁴⁴⁹ zur Anwendung.⁴⁵⁰ Demzufolge ist die selbständige Justizverwaltung der Gerichte in einem «gesamtadministrativen Zusammenhang» zu sehen.⁴⁵¹ Bedeutend für die Justizverwaltungssachen sind auch die Gesetze, Finanzbeschlüsse und oberaufsichtlichen Massnahmen des Landtages und der Regierung, die die Verwaltungstätigkeit bestimmen, steuern oder kontrollieren.⁴⁵²

2. Richterwahl – Bestellung der Richter

a) Richterauswahlverfahren⁴⁵³

Dem Landtag steht ein Zustimmungsrecht in Form der Wahl eines Kandidaten zu, der ihm vom Richterauswahlgremium, in dem der Landesfürst den Vorsitz und den Stichentscheid hat, empfohlen wird. Vorgesprochen werden kann von diesem Gremium nur ein Kandidat, dem der Landesfürst zugestimmt hat. Wählt der Landtag diesen Kandidaten, ernennt ihn der Landesfürst zum Richter.⁴⁵⁴ Lehnt der Landtag diesen Kandidaten ab und kann innerhalb von vier Wochen eine Einigung nicht erzielt werden, hat er einen Gegenkandidaten vorzuschlagen und eine Volksabstimmung festzusetzen.⁴⁵⁵ In diesem Fall sind auch die wahlberechtigten Landesbürger berechtigt, Kandidaten zu nominieren. Gewählt und vom Landesfürsten zum Richter ernannt wird jener Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält.⁴⁵⁶

448 Siehe Art. 93 Bst. e LV.

449 Siehe Art. 1 Abs. 2 und Art. 32 f. Besoldungsgesetz, LGBl. 1991 Nr. 6.

450 Vgl. BuA Nr. 54/2007 der Regierung vom 30. April 2007, S. 34.

451 Vgl. Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, S. 335 f. Rz. 5.

452 Vgl. Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, S. 335 f. Rz. 5.

453 Siehe Art. 11, 95 und 96 LV und dazu vorne S. 364 ff. und 436 ff.

454 Siehe Art. 13 RBG.

455 Siehe Art. 14 RBG.

456 Vgl. Art. 15 ff. RBG.